

79 d 22. m ✓

Lfd. Nr. 82

DER MAGISTRAT DER STADT ROMROD



VOGELSBERGKREIS

Romrod im Internet: www.romrod.de

Der Magistrat der Stadt Romrod · 36329 Romrod

Hess. Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden



140000047313

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 22. Juni 2009	
Nr.:	Anl.:

Romrod, den 19.06.2009

Stellungnahme der Stadt Romrod zu den WRRL Entwürfen des Bewirtschaftungsplans, des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans, des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichtes nach Art. 14 der WRRL nehmen wir wie folgt Stellung:

- Offenlegung und Bürgerbeteiligung: Die Offenlegung des Entwurfs der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie war nicht dazu geeignet, die Gebietskörperschaften, die Träger öffentlicher Belange oder auch Privatpersonen über die sie vor Ort betreffenden Vorhaben zu informieren. Entweder wurde eine Fahrt zum nächsten Regierungspräsidium oder aber gar nach Wiesbaden vorausgesetzt, um Einblick in die lokalen Karten und Maßnahmenpläne zu erhalten. Alternativen gab es nur für Menschen mit IT-Equipment, der nötigen Erfahrung und viel Zeit..... Es gab also keinerlei Möglichkeit sich auf dem üblichen und gewohnten Weg zu informieren und Stellung zu nehmen. Aus diesem Grund wäre eine Nachbesserung und Fristverlängerung der Offenlegung unbedingt erforderlich, wenn eine Bürgerbeteiligung tatsächlich erwünscht ist.
- Eigentum am Gewässer: In den für die Stadt Romrod vorgesehenen Maßnahmen sind Gewässer einbezogen, die im Eigentum des Landes Hessen stehen. Insbesondere die im Gemarkungsgebiet der Stadt Romrod vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der linearen Durchgängigkeit befinden sich in diesem Bereich. Wir sind der Meinung, dass die Stadt Romrod hierfür nicht zuständig sein kann.

Zentralregistrator

Eing.: 23. JUNI 2009

Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

11/23/06

III/a 11/23/06

Jahnstraße 2
36329 Romrod

Telefon (0 66 36) 5 62
Tel. Kasse (0 66 36) 91 91 00
Telefax (0 66 36) 3 24

bgm@romrod.de
info@romrod.de
stadtkasse@romrod.de

Postbank Ffm.	Nr. 253 69-602	(BLZ 500 100 60)
Sparkasse Oberhessen	Nr. 337 028 624	(BLZ 518 500 79)
VR Bank HessenLand eG	Nr. 1 716 514	(BLZ 530 932 00)
Raiffeisenbank Kirtorf	Nr. 30 619	(BLZ 500 694 77)

3. Flächenankauf: Flächenankäufe können nur unter der Voraussetzung der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer realisiert werden. Auch im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren ist dies ohne Freiwilligkeit nicht durchführbar. Letztlich verursachen auch vereinfachte Flurbereinigungsverfahren besonders für kleine Kommunen eine außerordentliche und vor allem zeitlich nicht absehbare Belastung (eigene Erfahrung: > 10 Jahre). Die Fristvorgabe 2015, die im Maßnahmenplan vorgesehen ist, kann somit unter den gegebenen Voraussetzungen nicht eingehalten werden. Auch stellt sich die Frage nach den Folgekosten, die ggf. ein Flächenerwerb verursacht. Die Kommunen werden diese Flächen nicht offen halten und auch nicht deren Pflege dauerhaft finanzieren können.
4. Bauwerke: Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der linearen Durchlässigkeit handelt es sich vornehmlich um die Beseitigung von Bauwerken, die zum einen privat und in Verbindung mit der Nutzung von Wasserrechten errichtet wurden. Wir bitten um detaillierte Klärung, wer hier Maßnahmen umsetzen muss, kann und darf – und vor allem wer die Kosten zu tragen hat. Ein Spezialfall, den wir besonders zu behandeln bitten, ist das Brückenbauwerk über der Antrift an der BAB 5.
5. Grundlagenaufnahme: Hier bitten wir zu prüfen bzw. darzulegen, auf welchen terminlichen Sachstand sich die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen. Auf Grund der Aufforderung zur Überprüfung der Klärsituationen scheinen die Datengrundlagen überaltert zu sein. Auch sollten an dieser Stelle die Überlegungen Einfluss nehmen, dass viele begründet geförderte Maßnahmen erst in den letzten Jahren zu „Zuständen“ geführt haben, die im Rahmen der WRRL jetzt auf Kosten der Gemeinden zurückentwickelt werden sollen.
6. Konexität: Auf Grund der Haushaltslage der Städte und Gemeinden können zusätzliche Kosten nicht verkraftet werden. Hier stellt sich die Frage nach einem den Maßnahmenplan flankierenden Finanzierungs- und Förderungsprogramm bzw. grundsätzlich die Frage nach der Anwendung des Konexitätsprinzips.

Aus den vorgenannten Gründen legen wir gegen die Form der Offenlegung und den Entwurf der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Widerspruch ein.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Birgit Richtberg
Bürgermeisterin